

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schwarz – Rot Schülzp“ in der abgekürzten Form „TSV Schülzp“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schülzp
3. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz – rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe innerhalb der Gemeinde Schülzp zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein nach schriftlichem Antrag unter Angabe der Sparte, die der Bewerber beitreten will, durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung den entsprechenden Spartenleiter zu hören.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 mit dem Tode des Mitglieds
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt
 - 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4 durch Ausschluss aus dem Verein
- 2.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zulässig.
- 2.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat, von dem Zugang der Mahnung an, voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 2.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - 2.3.1 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - 2.3.2 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zumachen.
 - 2.3.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden.
 - 2.3.4 Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - 2.3.5 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch gegen den Ausschließungsbeschluss oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
3. Für den Eintrittsmonat ist ein voller Beitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes vollgeschäftsfähiges Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.
3. Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen als :
 - 1.1 ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres
 - 1.2 außerordentliche Mitgliederversammlung – mit entsprechender Tagesordnung – wenn es:
 - 1.2.1 der Vorstand beschließt
 - 1.2.2 ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Form einer Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt oder Mitteilungskasten des Vereins, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstages, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte erhalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht des Kassenführers
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über anliegende Anträge
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

§ 9 Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 - 4.1 Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag noch in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 - 4.2 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn er schon in der Tagesordnung aufgeführt ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - 1.1 geschäftsführender Vorstand, bestehen aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassenwart
 - 1.2 Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand
 - 2. Schriftführer
 - 2. Kassenwart
 - Vereinsjugendleiter
 - Leitern der Sparten
 - 5 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 3.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.2 die Bewilligung von Ausgaben

3.3 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen der

1. Vorsitzende
1. Schriftführer
1. Kassenwart
3 Beisitzer

in den Jahren mit gerader Jahresendzahlen der

2. Vorsitzende
2. Schriftführer
2. Kassenwart
2 Beisitzer

gewählt werden.

Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Jedes Vereinsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen wählen. Das Amt steht auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung zur Wahl an.
4. Kann ein in der Satzung aufgeführtes Amt auf der Jahreshauptversammlung wegen fehlender Bewerber oder aus anderen Gründen nicht besetzt werden, so kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Ausgenommen von dieser Regel sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Von der Wahl eines Ersatzmitgliedes nach Ziffer 3 und 4 werden die Amtsperioden der Ziffer 1 nicht berührt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleistet wird.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Vereinsjugend, die von dem Vereinsjugendleiter vertreten wird, nimmt die Aufgaben des Jugendbereiches wahr, führt und verwaltet sie im Rahmen der Satzung des Vereins grundsätzlich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Jahresabrechnung und gffls. der Haushaltsvoranschlag der Vereinsjugend sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Mitglieder des Vereins können nach Rücksprache mit den entsprechenden Spartenleitern an den Übungsbetrieben der einzelnen Sparten teilnehmen, sofern der Übungsbetrieb dieses zulässt. Im Zweifel entscheidet über die Teilnahme die Spartenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Kassenrevision

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft, die der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte, sowie des Vorstandes beantragen.
2. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 3.2 von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.